

Berlin, 04. Juli 2014

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,  
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon 030 590099-593  
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autor:

**Sebastian Werren**  
Abteilung Agrar- und  
Ernährungswirtschaft  
sebastian.werren@bga.de

## Argrar- und Ernährungswirtschaft

Positionspapier zum Vorschlag der Europäischen Kommission zur Revision der EU-Öko-Verordnung (VO (EU) Nr. 834/2007)

### 1. Einleitung

Als Bundesverband für Großhandel, Außenhandel und Dienstleistungen e.V. vertreten wir insgesamt 120.000 Unternehmen in Deutschland, mit ca. 1,9 Mio. Beschäftigten. Gemeinsam mit unseren betroffenen Mitgliedsverbänden aus dem Bereich der Agrar- und Ernährungswirtschaft begrüßen wir grundsätzlich die mit dem Vorschlag verfolgten Ziele,

- Hindernisse zu beseitigen, die der nachhaltigen Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion in der Union im Wege stehen,
- einen fairen Wettbewerb für Landwirte und Unternehmer zu gewährleisten und ein effizienteres Funktionieren des Binnenmarktes zu ermöglichen, und
- das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in ökologische/biologische Erzeugnisse zu erhalten bzw. zu stärken

Allerdings hat sich die bestehende Verordnung (EU) Nr. 834/2007 nach Ansicht des BGA in der Praxis bewährt. Eine Totalrevision der Verordnung basierend auf einem prinzipiengesteuerten Ansatz birgt für alle Marktteilnehmer große Risiken. So drohen die Produktionskosten erheblich zu steigen verbunden mit der Gefahr, dass Bioprodukte auf lange Sicht zu Nischenprodukten werden. Daher hält der BGA eine komplette Überarbeitung der Öko-Verordnung für nicht zielführend. Er ist aber offen für einen konstruktiven Dialog, um die bestehenden Regelungen der EU-Öko-Verordnung punktuell weiterzuentwickeln.

### 2. Inhaltliche Punkte

#### 2.1 Grenzwerte für nicht erlaubte Substanzen

---

Ein zentraler Kritikpunkt des bisherigen Entwurfs liegt aus Sicht des BGA in dem vorgenommenen Paradigmenwechsel, wann ein Produkt als biologisch eingestuft werden kann (Art. 7 f.). Ökologische Landwirtschaft ist ein Prozess und ein ganzheitlicher Ansatz, der sich nicht nur durch das Vorhanden- und Nichtvorhandensein von Rückständen definiert. Die Forderung nach vollständiger GVO-Rückstandsfreiheit von Bioprodukten ist in der Praxis schwerlich erfüllbar. Dies liegt insbesondere an den normalen Umwelteinflüssen, die Bioakteure selber nicht beeinflussen können. Daher sollte ein Toleranzschwellenwert für unerlaubte Substanzen festgelegt werden, dessen Überschreitung erst dazu führt, dass ein Produkt nicht mehr als biologisch eingestuft werden darf.

## **2.2 Internationaler Biohandel**

---

Von den bislang drei Importoptionen wird zukünftig nur noch die Drittlandsliste bestehen bleiben. Das System der Importermächtigungen ist zum 1. Juli 2014 ausgelaufen und ab 2018 soll das „Verzeichnis der im Hinblick auf Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen“ voraussichtlich in das „Verzeichnis der im Hinblick auf Konformität anerkannten Kontrollstellen“ übergehen. Der BGA spricht sich für die Beibehaltung des bestehenden und gut eingespielten Systems aus und befürwortet eine Beibehaltung der Importermächtigungen. In der Import-Praxis gibt es immer wieder Situationen, die ein schnelles Handeln erfordern, damit es nicht zu existentiellen Bedrohungen für die Beteiligten kommt. Hier sind die Importermächtigungen ein flexibles und unverzichtbares Medium, um schnell agieren zu können und „Lücken“ bei der Anerkennung von Drittlandsprodukten zu schließen.

Ein Verzicht der Importoption über das „Verzeichnis der im Hinblick auf Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen“ würde den Wegfall von vielen Import-Produkten in Bioqualität aus z.B. tropischen Regionen zur Folge haben und sowohl Erzeugern als auch Importeuren den Zugang zum europäischen Markt erschweren. Wird der Bioimport in die EU erschwert, birgt dies im Umkehrschluss auch ein Risiko für den Export von EU-Bioware. Eine Sicherung der bestehenden Einkaufspotentiale ist jedoch das Fundament für ein stabiles Im- und Exportwachstum von ökologischen Lebensmitteln.

## **2.3 Allgemeine Produktionsvorschriften**

---

Gemäß Art. 7 Abs.1, lit a) des Verordnungsvorschlages müssten biologisch arbeitende landwirtschaftliche Unternehmer ihren gesamten Betrieb nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion bewirtschaften. Folglich wäre ein Mischbetrieb nicht mehr möglich. Dies stellt jedoch einen massiven Eingriff in die unternehmerischen Freiheiten betroffener Handelsunternehmen dar, der nach Auffassung des BGA nicht hinnehmbar ist. Darüber hinaus birgt die Vorschrift ein weiteres Risiko, das sich mittelbar auf den Handel auswirken könnte: Die Regelung darf nicht dazu führen, dass alle Bauern in Kooperativen, die für sich alleine produzieren, nur deswegen nicht mehr insgesamt bio zertifiziert werden, weil unter ihnen ein einzelner konventionell produzierender Bauer ist. Stattdessen sollte die Verordnung hier so formuliert werden, dass auch weiterhin ein Nebeneinander von biologischer und konventioneller Landwirtschaft in einem Betrieb möglich ist.

## **2.4 Kennzeichnung mit EU-Öko-Logo**

---

Das EU-Öko-Logo soll laut Artikel 23 Abs. 2 des neuen Verordnungsentwurfs eine „amtliche Attestierung“ werden. Das heißt, dass die Verwendung des EU-Öko-Logos auf jedem Produkt extra behördlich genehmigt werden müsste. Dies läuft auf eine Produktzulassung hinaus. Das ist eine Entwicklung, die der BGA ablehnt. Die Attestierung würde einen massiven Verwaltungs- und Kostenaufwand verursachen, der nicht gewährleistet, dass Bioprodukte sicherer oder qualitativ besser werden, sondern vielmehr die Kosten für Biolebensmittel steigern würde.

## **2.5 Produktion von Bio-Lebensmitteln außerhalb der EU**

---

Der Verordnungsentwurf schreibt vor, dass die Produktion von bio-Lebensmitteln außerhalb der EU künftig gleichwertig der Produktion innerhalb der EU stattfinden solle (Art. 28, 30). Diese Regelung ist aus Sicht des BGA problematisch, da sie eine erhebliche und im Einzelnen nicht leistbare

Verschärfung der Produktion im Ursprung bedeutet. Die Wirkungen wären ähnlich wie die einer verpflichtenden Herkunftskennzeichnung: Kleine und weniger entwickelte Länder würden aus dem Angebot verschwinden. Zudem würden sich für den Handel Hemmnisse in Form von Zertifizierungs- und Überprüfungspflichten ergeben, ohne dass die Verbraucher hiervon profitieren würden.

## **2.6 Umweltmanagementsystem**

---

Der Verordnungsvorschlag sieht in Art. 7 Abs. 1 lit. d) vor, dass biologisch wirtschaftende Unternehmen ein Umweltmanagementsystem einführen müssen, mit dem ihre Umwelleistungen verbessert werden sollen. Unklar bleibt dabei völlig, wie dieses System ausgestaltet sein soll. Der Kommission wird stattdessen in Art. 7 Abs. 2 die Befugnis eingeräumt, delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Kriterien, die das Umweltmanagement erfüllen muss, zu erlassen. Hier drohen den betroffenen Unternehmen nicht unerhebliche bürokratische Hürden, die den Handel negativ beeinflussen können. Die Anforderungen an die Einrichtung solcher Umweltmanagementsysteme werden darüber entscheiden, ob und inwieweit die Vermarktung von Öko-Produkten für manche Hersteller und Händler künftig überhaupt noch lohnt oder ob diese aus wirtschaftlichen Gründen als Öko-Anbieter ausscheiden werden. Daher sollte das Umweltmanagementsystem nach Ansicht des BGA in der Verordnung geregelt werden.

## **2.7 Zuständigkeit für Kontrollsystem DG SANCO ist geplant**

---

Der BGA spricht sich dafür aus, die Biokontrollen im Zuständigkeitsbereich der DG AGRI und in der EU-Öko-Verordnung zu belassen, da sich dies in der Praxis bewährt hat. So wird eine Aufteilung der Zuständigkeiten vermieden und ein prozessorientierter Ansatz bei der Kontrolle gewährleistet. Da die Kontrollverordnung EG Nr. 882/2004 die Möglichkeit vorsieht, dass Überwachungsbehörden Kontrollen bei Bio-Produkten durchführen, besteht keine Notwendigkeit, hier die Zuständigkeiten zu verändern.

## **2.8 Vielzahl nachgelagerter Rechtsakte**

---

Kritisch sieht der BGA auch die Vielzahl der im Kommissionsvorschlag vorgesehenen nachgelagerten Rechtsakte. In insgesamt 42 Fällen wird die Kommission zum Erlass von Detailregelungen bzw. delegierten Rechtsakten ermächtigt, deren konkrete Ausgestaltung für die Anwendung der Verordnung oder gar die Frage, ob die Vermarktung von Öko-Produkten für bestimmte Anbieter aus wirtschaftlichen Gründen überhaupt noch lohnt, von maßgeblicher Bedeutung ist. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass der Erfolg des ökologischen Landbaus und der ökologischen Ernährungswirtschaft auf der Initiative und der Innovation der Branchenteilnehmer und ihrer Fachverbände beruht. Diese müssen daher im weiteren Verfahren der Ausarbeitung des Verordnungstextes eingebunden werden, damit ihre Mitwirkung in der Regelung aller wichtigen Details gesichert wird.